



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

An das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon [...]   
[...]   
<http://www.mueef.rlp.de>

08.10.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
[...]		Herr Abteilungsleiter [...] [...]	[...]

## Entwurf Bundes-Klimaschutzgesetz - Länderbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Wochenende wurde dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz der Referentenentwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet, mit dem Hinweis, dass es sich um die Einleitung der Länderanhörung handele, die bereits am Dienstag, dem 8. Oktober 2019, um 10 Uhr enden wird.

Eine derart kurze Fristsetzung für die Länderanhörung zum Referentenentwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes wird der Bedeutung des durch das Gesetz verfolgten Ziels der Gewährleistung der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben sachlich in keiner Weise gerecht; dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der gegenwärtige nationale wie auch internationale Diskurs um den Klimaschutz eine herausragende Bedeutung gewonnen hat.

Ein derartig bedeutsames Gesetzesvorhaben auf Bundesebene bedarf einer eingehenden Prüfung und umfassender Beteiligung der Bürgerinnen- und Bürger, der Verbände, der Länder und anderer Stakeholder schon vor einem Kabinettsbeschluss und dem darauffolgenden Bundesratsverfahren.

1/3

### Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Dies gilt insbesondere für diejenigen Länder, die im Gegensatz zum Bund bereits gehandelt haben und über Landes-Klimaschutzgesetze verfügen. Hier muss ein Querabgleich mit den Landesgesetzen erfolgen. Dies ist umso bedeutsamer, als dass auch ein Bundes-Klimaschutzgesetz nicht für sich alleine stehen kann. Praktischer Klimaschutz findet auch auf der Ebene der Länder und u.a. auch in den Kommunen statt. Nur so können die Ziele des Pariser Abkommens, die EU-Ziele bzw. die nationalen Ziele erreicht werden. Folglich muss eine angemessene Einbindung aller Ebenen erfolgen. Dies gilt selbstverständlich ebenso für Stellungnahmefristen bzw. Anhörungen.

Für eine umfassende detaillierte Prüfung und Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im Rahmen der zu kurz bemessenen Anhörungsfrist blieb daher keine Zeit.

Unbeschadet dessen musste nach einer ersten cursorischen Sichtung des Gesetzestextes vorbehaltlich der Notwendigkeit weiterer Prüfung festgestellt werden, dass der § 3 des Entwurfes – Nationale Klimaschutzziele – diese gerade nicht hinreichend konkret benennt. Hier ist lediglich von einer Zielsetzung für das Jahr 2030 die Rede. Demnach sollen bis zu diesem Zieljahr die THG-Emissionen um 55% im Vergleich zum Jahr 1990 gemindert werden. Weitere Zielvorgaben, beispielsweise für das wegen der internationalen Vereinbarungen des Pariser Übereinkommens wichtige Jahr 2050 fehlen. Ebenso fehlt die Angabe von Zwischenzielen, beispielsweise für die Jahre 2025, 2035, 2040 und 2045, die wichtig sind, damit die Kontinuität des Pfades gewährleistet ist.

Auch die ursprünglich vorgesehenen Aufgaben der Expertenkommission für Klimafragen wurden beschnitten. Die Vorlage eines möglichen jährlichen Hauptgutachtens ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Die Aufgabenstellung dieses Gremiums, geregelt in § 12, ist viel zu eingeschränkt. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Expertise nicht im notwendigen Umfang eingeholt werden soll.

Darüber hinaus bleibt im Gesetzentwurf unklar, welche rechtliche Verbindlichkeit den Klimaschutzprogrammen nach § 9 bzw. den Maßnahmen nach § 8 zukommen wird. Zurzeit liegt den Ländern nur ein Eckpunktepapier für ein Klimaschutzprogramm 2030 in der Fassung nach dem sogenannten Klimakabinetts vor; der Gesetzentwurf bezieht sich aber ausdrücklich auf ein erstes Klimaschutzprogramm zum Klimaschutzplan, das im Jahr 2019 beschlossen worden sei, und nicht nur auf ein Eckpunktepapier des Klimakabinetts. Im Übrigen wurde bei der Erstellung des Eckpunktepapieres des Klimakabinetts nicht das in § 9 Abs. 3 nunmehr für jedes Klimaschutzprogramm vorgesehene



öffentliche Konsultationsverfahren beschriften. Offenbar handelt es sich bei dem Eckpunktepapier nicht um ein Klimaschutzprogramm im Sinne des § 9 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes. Es stellt sich die Frage, wann das Konsultationsverfahren für dieses Klimaschutzprogramm stattfinden soll, wann dieses Klimaschutzprogramm 2019 beschlossen werden und welchen Inhalt es haben soll.

Zahlreiche der im Eckpunktepapier benannten Maßnahmen erfordern nach diesseitiger Rechtsauffassung das Tätigwerden des Bundesgesetzgebers, so z. B. die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung, ohne dass entsprechende Gesetzentwürfe bisher bekannt gemacht worden wären. Es ist aus hiesiger Sicht wichtig, die hierfür notwendigen Bundesgesetzentwürfe (beziehungsweise das Artikelgesetz, wenn es ein Sammelgesetz werden soll) unverzüglich zu erarbeiten und schon im Frühstadium vor deren Erstellung in öffentlichen Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Verbände, der Länder und aller anderen Stakeholder mit hinreichend langen Fristen zu beraten.

Rheinland-Pfalz behält sich – unbeschadet der vorliegenden Stellungnahme - im Übrigen vor, an der Stellungnahme des Bundesrates im Rahmen dessen verfassungsmäßiger Rechte nach Artikels 76 Absatz 2 Grundgesetz mitzuwirken.

Bezüglich der Beratung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes im Bundesrat sollten diese aus diesseitiger Sicht ohne Fristverkürzungen im parlamentarischen Verfahren vorgenommen werden, sodass genügend Zeit für eine eingehende Prüfung bleibt, die im Rahmen der vorliegenden Länderanhörung nicht möglich war.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[...]